

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 17. Mai 1872.)

Auf eine von der k. u. k. österreichisch-ungarischen Gesandtschaft bei der Schweiz. Eidgenossenschaft unterm 14. d. Mts. eingegebene Note, betreffend vorgekommene Trauungen von katholischen Angehörigen Vorarlbergs in schweizerischen Kantonen, beschloß der Bundesrath, an sämtliche eidgenössische Stände ein Kreis Schreiben zu erlassen, folgenden Inhalts:

„Tit. I

„Mittels Note vom 14. d. Mts. macht die k. u. k. österreichische Gesandtschaft im Auftrag des kaiserlichen Ministeriums des Innern aufmerksam, daß katholische Angehörige Vorarlbergs, welche heiraten wollen und den ihnen von ihren Geistlichen gestellten Bedingungen auszuweichen beabsichtigen, in den benachbarten schweiz. Kantonen nach den hier geltenden Förmlichkeiten sich trauen lassen. Auf Anregung des fürstbischöflichen Ordinariats zu Brigen habe sich die Statthalterei von Tyrol veranlaßt gesehen, den 3 vorarlbergischen Bezirkshauptleuten aufzutragen, daß in die Ausfertigung von Bestätigungen über die persönliche Fähigkeit eines Cherverbers nichts aufgenommen werde, was dahin gedeutet werden könnte, daß die Verlobten auch die Befugniß erlangt hätten, sich, mit Außerachtlassung der in den österreichischen Staaten zur Ehe erforderlichen Bestimmungen, im Auslande trauen zu lassen, und ferner, daß derlei Bestätigungen in keinem Falle mit der Bescheinigung zu versehen seien, daß der im Auslande abzuschließenden Ehe nach österreichischen Gesetzen ein Hinderniß nicht im Wege stehe. Bevor das k. u. k. Ministerium hierin weitere Schritte thue, wüünsche Hochdasselbe über die in dieser Beziehung in der Schweiz geltenden gesetzlichen Vorschriften sich gründlicher zu unterrichten und vor Allem zu erfahren, ob in der Schweiz überhaupt oder in einzelnen Kantonen die Bestimmung gelte, daß die Eheverkündung nicht am Wohnsitz beider Brautleute als nothwendig erscheine, oder ob, wo diese Formalität unterlassen worden sei, die Geistlichen sich gegen die Gesetze verstoßen haben, oder ob die Trauenden vielleicht durch den Inhalt der ihnen vorgewiesenen österreichischen

Heiratslizenzen irreführt worden seien. Ferner wird Auskunft darüber erbeten, welche Art von Zeugnissen oder Bestätigungen die in der Schweiz mit der Trauung beauftragten Beamten verlangen, bevor sie eine Trauung von Oesterreichern vollziehen, und welche Umstände oder Verhältnisse in diesen Urkunden bestätigt und von welchen Organen diese Urkunden ausgestellt sein müssen.

„Indem wir Sie ersuchen, uns zuhanden der k. u. k. Gesandtschaft die nähern Aufschlüsse über obige Punkte mit gefälliger Beförderung zukommen zu lassen, benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.“

---

Der Bundesrath ermächtigte sein Postdepartement zum Abschluß eines Vertrags mit der Regierung des Kantons Waadt über Errichtung von Telegraphenbüreau in Burtigny, Longirod und Saubraz.

---

(Vom 20. Mai 1872.)

Der Bundesrath hat die Erstellung eines öffentlichen Telegraphenbüreaus auf der Eisenbahnstation Dielsdorf beschlossen.

---

Vom Bundesrathe wurden gewählt:

(am 17. Mai 1872)

als Posthalterin in Midau: Jgfr. Laura Brechbühler, von Gutwyl, in Midau (Bern);

(vom 20. Mai 1872)

als Postkommis in Langenthal: Hr. Robert Schwaner, Postaspirant, von Harberg, in St. Immer (Bern);

„ Telegraphistin in Niederhelfenschwyl: Jgfr. Franziska Lichtensteiger, Arbeitslehrerin, von und in Niederhelfenschwyl (St. Gallen).

---

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.05.1872
Date	
Data	
Seite	267-268
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 269

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.